

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Feststellung**

#### **gemäß § 34 Absatz 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der aktuell gültigen Fassung**

Der bei den 15.03.2026 in den Ortsbeirat Altenstadt der Gemeinde Altenstadt gewählte Bewerber über den Wahlvorschlag:

##### **Nr. 6 - Freie Wählergemeinschaft Altenstadt, FWG**

lfd. Nr. 1, Herr Lukas Ott hat mit Schreiben vom 13.04.2026 auf sein Mandat verzichtet zum 13.04.2026.

Nach § 34 Absatz 1 KWG rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags mit den meisten Stimmen an die jeweilige Stelle nach.

Nach § 34 Absatz 3 KWG stelle ich fest, dass in den Ortsbeirat Altenstadt der Gemeinde Altenstadt nachrückt:

Nr. 6 – Freie Wählergemeinschaft Altenstadt, FWG

lfd. Nr. 4, Herr Ernst Ludwig Ott, Altenstadt, 425 Stimmen.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben (§§ 25 und 34 KWG). Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter Klaus Bube, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Altenstadt, 14.04.2026

Der Besonderer Gemeindevorstand  
Gemeinde Altenstadt  
Frankfurter Str. 11  
63674 Altenstadt